

Wann das Prüfungsrecht der Sozialämter endet

Controller in der ambulanten Pflege: Wie ist der Vorstoß des Berliner Gesundheitsensors aus rechtlicher Sicht zu bewerten? CAREkonkret sprach mit Rechtsanwalt Henning Sauer von der Kanzlei Iffland & Wischnewski in Darmstadt.

CAREkonkret: Herr Sauer, ist das Vorhaben des Berliner Sozialsenats juristisch zu beanstanden?

Sauer: Im Grunde ist es nicht zu beanstanden, wenn das Sozialamt prüft, welche Leistungen der Betroffene tatsächlich in Anspruch nehmen muss. Das Prüfungsrecht endet jedoch immer dort, wo die Pflegekasse bereits über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit entschieden hat. Um doppelte Begutachtungen zu verhindern, ist der Sozialhilfeträger nach § 62 SGB XII an die Entscheidung der Pflegekasse gebunden, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Wurde von der Pflegekasse auf Grund der Begutachtung durch den MDK bei der Einstufung in die Pflegestufe also ein Hilfebedarf bei einer konkreten Verrichtung festgestellt, kann der Sozialhilfeträger die genau dafür vom Betroffenen beantragten Hilfeleistungen nicht mit der Begründung ablehnen, die Hilfeleistung sei nicht notwendig.

Liegt hingegen noch keine Entscheidung der Pflegekasse vor oder hat diese einen Bedarf unterhalb der Stufe 1 festgestellt, ist der Sozialhilfeträger selbst zur Ermittlung des Hilfebedarfs befugt. Im Übrigen können sich Tatsachen, die vom Sozialhilfeträger, nicht aber von der Pflegekasse bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, insbesondere daraus ergeben, dass der Sozialhilfeträger nach § 61 Absatz 1 Satz 2 SGB XII auch den Bedarf an „anderen Verrichtungen“ abzudecken hat. Das Sozialamt hat vor allen Dingen zu beachten, dass die Leistungen der Sozialhilfe über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehen können. Beispielsweise Demenzzranke haben einen relativ hohen Hilfebedarf, erhalten ohne Pflegestufe jedoch keine Leistungen der Pflegekasse. Der Sozialhilfeträger hat dann eine umfassende Leistungspflicht. Nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ hat er die Leistungen zu bewilligen, die zum Verbleib in der Häuslichkeit notwendig sind.

Die aktuelle Diskussion um Leistungskürzungen wird geführt, weil einige schwarze Schafe lange Zeit

unbehelligt Leistungen abgerechnet haben sollen, die nicht oder nicht mehr notwendig waren. Auf diese Weise eine ganze Branche unter Generalverdacht zu stellen, nützt aber niemandem, vor allem nicht den vielen Pflegebedürftigen, die auf eine schnelle und unkomplizierte Hilfe angewiesen sind. Eine bessere Personalausstattung der Bezirksämter scheint da eine gute Idee zu sein. Oft genug müssen Pflegedienste zu lange auf eine Entscheidung des Sozialamtes warten. Dass vom Senat nun „Controller“ eingesetzt werden, hilft da wenig und wird möglicherweise nur dazu führen, dass mehr Streit über die Notwendigkeit der Hilfeleistungen entbrennt.

CAREkonkret: Was raten Sie Pflegediensten und Betroffenen, die mit den Beanstandungen der Controller nicht einverstanden sind?

Sauer: Der Pflegedienst selbst ist nur Leistungserbringer. Er kann den Pflegebedürftigen nur bei der Beantragung der Leistungen unterstützen. Das sollte er jedoch auch tun. Wenn der Patient damit einverstanden ist, sollte der Pflegedienst insbesondere bei den Hausbesuchen der Mitarbeiter des Sozialamtes vor Ort sein, um gegebenenfalls bestehende Unklarheiten im Leistungsantrag aufklären zu können. Lehnt das Sozialamt die Kostenübernahme für bestimmte Leistungen zu Unrecht ab, sollten sich die Betroffenen dagegen zur Wehr setzen. Der Widerspruch allein hilft meist jedoch nicht weiter. Ist der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ohne die beantragten Hilfeleistungen nicht gesichert oder drohen gesundheitliche Schäden, bleibt oft nur der Gang zum Sozialgericht, um dort im Eilverfahren eine vorläufige Leistungsbewilligung zu beantragen.

Was nicht passieren darf ist, dass der in Berlin geführte Streit auf dem Rücken der Pflegebedürftigen ausgetragen wird und dass Berlin mit seinem Vorhaben über das rechtlich zulässige Ziel hinauschießt. Werden den Pflegebedürftigen die wirklich notwendigen Hilfeleistungen gestrichen, droht eine Flut von Widerspruchsverfahren.

Interview: Steve Schrader

INFORMATIONEN

www.iffland-wischnewski.de